

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.186/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 30. Mai 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Jugendhilfe" abzugeben, hat am 19. Juni 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage ⁽¹⁾ und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Darüber hinaus enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die Rechtsetzung in Bezug auf die besondere Jugendhilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu aktualisieren. Das bestehende Dekret vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe soll durch eine neue Regelung ersetzt werden.

Zuerst wird das Anwendungsgebiet der entworfenen Regelung definiert und werden einige allgemeine Regeln festgesetzt, insbesondere in Bezug auf das an die betreffenden Dienste gerichtete Qualitätshandbuch, die Gesellschaftsziele, die man mittels der besonderen Jugendhilfe erreichen will, die Grundrechte, auf die sich die betreffenden Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten berufen können, die Jugendhilfeplanung und die Prävention, und die Schwerpunkte in der Jugendhilfe (Kapitel I).

Hinsichtlich der freiwilligen Jugendhilfe wird dem Jugendhilfedienst eine zentrale Rolle zuerkannt. Im Entwurf wird geregelt, wie und unter welchen Bedingungen dieser Dienst helfen kann (Kapitel II).

Kapitel III betrifft die gerichtliche Jugendhilfe.

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter "Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Im Rahmen der gerichtlichen Jugendhilfe wird ein Jugendgerichtsdienst eingesetzt. Dieser Dienst kann durch den Jugendrichter, das Jugendgericht oder den Prokurator des Königs mit "einer Jugendsache" befasst werden.

Das Jugendgericht kann mit einer Jugendsache befasst werden, wenn der Jugendhilfedienst bei Unstimmigkeit und bestehender Gefährdung des Jugendlichen den Fall an den Prokurator des Königs übermittelt hat. In bestimmten Fällen kann der Prokurator des Königs das Jugendgericht direkt mit einer Sache befassen.

Schließlich wird in Kapitel III bestimmt, welche gerichtlichen Maßnahmen auferlegt werden können.

Anschließend werden die Ziele der Jugendhilfemaßnahmen definiert (Kapitel IV) und wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, die Weiterführung der Hilfestellung bei Erreichen der Volljährigkeit zu regeln (Kapitel V).

Der Entwurf bestimmt auch die Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen für die Personen, die im Rahmen der freiwilligen oder gerichtlichen Jugendhilfe Jugendliche aufnehmen oder begleiten (Kapitel VI).

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Regelung in Bezug auf das Berufsgeheimnis der Personen, die im Rahmen der Jugendhilfe tätig sind, und in Bezug auf die Nutzung und die Speicherung der Daten (Kapitel VII). Schließlich werden noch der Beitrag zu den Unterhalts-, Erziehungs- und Behandlungskosten (Kapitel VIII) und die Beschwerdemöglichkeiten gegenüber Beschlüssen von Diensten, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Jugendhilfe tätig sind (Kapitel IX), geregelt, werden strafrechtliche Sanktionen für die Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen festgelegt (Kapitel X) und enthält der Entwurf einige Schlussbestimmungen (Kapitel XI).

ZUSTÄNDIGKEIT

Materielle Zuständigkeit

3. Aufgrund von Artikel 5, § 1, II, Nr. 6, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der nach Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, sind die Gemeinschaften

zuständig für den "Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes". Was diese Zuständigkeit betrifft, gibt es aber einige Ausnahmen. So ist die föderale Behörde u.a. zuständig geblieben für die Organisation der Jugendgerichte, ihre territoriale Zuständigkeit und das Verfahren vor diesen Gerichten sowie für die Angabe von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können (Artikel 5, § 1, II, Nr. 6, c) und d), des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeiten können die Gemeinschaften wohl die materielle Zuständigkeit des Jugendgerichts bestimmen ⁽²⁾.

Das entworfene Dekret bleibt insgesamt innerhalb der Grenzen der materiellen Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4. Aufgrund von Artikel 13, § 1, Absatz 1, muss die Verhängung von Maßnahmen durch das Jugendgericht im Prinzip aufgrund der von dem zuständigen Sozialdienst durchgeführten Sozialuntersuchung und des sich daraus ergebenden Berichts erfolgen. In Artikel 14, § 1, wird die Wahl der Dienststelle oder Einrichtung, in der die auferlegten Jugendschutzmaßnahmen durchgeführt werden, von einem Vorschlag des Jugendgerichtsdienstes abhängig gemacht.

In seinem Urteil Nr. 66 vom 30. Juni 1988 hat der Schiedshof das Verbinden der Möglichkeit, dass Jugendschutzmaßnahmen in von einer Gemeinschaft anerkannten oder subventionierten Einrichtungen nach einem bestimmten Zeitraum durchgeführt werden, an die Einholung des Gutachtens eines außergerichtlichen Diensts für Jugendschutz, als eine Regelung bezüglich des Verfahrens vor den Jugendgerichten bezeichnet ⁽³⁾ und die betreffende Bestimmung für nichtig erklärt ⁽⁴⁾. In seinem Urteil Nr. 4/93 vom 21. Januar 1993 hat der Hof eine Bestimmung, die eine gerichtliche Entscheidung zur Überstellung eines Jugendlichen von einer Wohnstätte in eine andere (die demzufolge eine Revision der Maßnahme enthält) von dem Verfassen eines Berichts

⁽²⁾ Schiedshof, Nr. 40/91, 19. Dezember 1991, 2.B.1; Schiedshof, Nr. 4/93, 21. Januar 1993, B.3.a.

⁽³⁾ Schiedshof, Nr. 66, 30. Juni 1988, 12.B.

⁽⁴⁾ Die Flämische Regierung hat nicht geltend gemacht, dass die Bestimmung aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angenommen werden konnte.

durch die Wohnstätte, die der Jugendliche verlassen müsste, abhängig machte, auch als eine Regel bezeichnet, die sich auf das Verfahren vor den Jugendgerichten bezieht ⁽⁵⁾. Der Hof ging jedoch davon aus, dass die Französische Gemeinschaft sich zur Verabschiedung der genannten Bestimmung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen konnte ⁽⁶⁾. Bei der Prüfung, ob die in diesem Artikel vorgesehenen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, hat der Hof u.a. darauf Wert gelegt, dass die beanstandete Bestimmung in keiner Weise die Beurteilungsfreiheit des Richters hinsichtlich der Opportunität der Überstellung beschränkt.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die genannten Vorschriften der Artikel 13, § 1, Absatz 1, und 14, § 1, als Regelungen bezüglich des Verfahrens bezeichnet werden müssen, die somit nur dann von den Gemeinschaften verabschiedet werden können, wenn die Anwendungsbedingungen im Sinne des Artikels 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ⁽⁷⁾ erfüllt sind. Bekanntlich wird hier vorausgesetzt, dass die betreffende Regelung zur Wahrnehmung der diesbezüglichen Gemeinschafts- oder Regionalzuständigkeit erforderlich ist, dass die betreffende föderale Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und sich auf diese Angelegenheit nur geringfügig auswirkt ⁽⁸⁾.

Es empfiehlt sich, in der Begründung zu erklären, warum die genannten Bestimmungen, von denen tatsächlich angenommen werden kann, dass sie sich auf die - für eine differenzierte Regelung geeignete - föderale Angelegenheit nur geringfügig auswirken, zur Wahrnehmung der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Jugendschutzes notwendig sind.

⁽⁵⁾ Schiedshof, Nr. 4/93, 21. Januar 1993, B.4.a.

⁽⁶⁾ Siehe dasselbe Urteil, B.4.b.

⁽⁷⁾ Gemäß Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist dieser Artikel auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

⁽⁸⁾ Siehe in Bezug auf den Jugendschutz: Schiedshof, Nr. 66, 30. Juni 1988, 13.B; Schiedshof, Nr. 67, 9. November 1988, 8.B; Schiedshof, Nr. 40/91, 19. Dezember 1991, 5.B.4; Schiedshof, Nr. 4/93, 21. Januar 1993, B.4.b.

Territoriale Zuständigkeit

5. Die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschränkt sich territorial auf die Gemeinden, die zum deutschen Sprachgebiet gehören.

5.1. In seinem Urteil Nr. 72/96 vom 11. Dezember 1996 hat der Schiedshof an erster Stelle daran erinnert, dass in der Verfassung eine exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung geschaffen wurde. Dem Hof zufolge setzt ein solches System voraus, "dass der Gegenstand jeder durch einen Gemeinschaftsgesetzgeber verabschiedeten Regelung lokalisiert werden kann innerhalb des Gebiets, für das dieser Gemeinschaftsgesetzgeber zuständig ist, so dass jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Sachlage durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird" ⁽⁹⁾.

Der Hof fügt hinzu, dass, um sich ein Urteil bilden zu können über die Lokalisierung einer Norm innerhalb des von der Verfassung zugewiesenen örtlichen Zuständigkeitsbereichs, man die Art und den Gegenstand der zugewiesenen materiellen Zuständigkeit berücksichtigen muss ⁽¹⁰⁾. Insbesondere in Bezug auf eine Jugendschutzregelung bemerkt der Hof diesbezüglich Folgendes:

"Um sich mit den Verfassungsregeln in Übereinstimmung zu befinden, müssen die gewählten Lokalisierungskriterien es ermöglichen, den Ort, an dem die Organe des Jugendschutzes auftreten, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines einzigen Dekretgebers [oder Ordonnanzgebers] zu lokalisieren. Angesichts der Zielsetzung des Jugendschutzes wird das normalerweise der Familienaufenthaltort des Minderjährigen sein. Wenn der Minderjährige keinen Familienaufenthaltort hat, muss ein Ort gesucht werden, wo dem Minderjährigen Erziehung und Lebensunterhalt geboten wird" ⁽¹¹⁾.

Der Hof hat weiter angenommen, dass der "Ort, an dem der Jugendliche sich aufhält", nur sehr hilfsweise als Lokalisierungskriterium angewandt werden kann, bis der Familienaufenthaltort oder der Ort, an dem der Minderjährige erzogen oder versorgt wird, bestimmt wird, oder wenn diese Kriterien nicht in Betracht gezogen werden können ⁽¹²⁾.

⁽⁹⁾ Schiedshof, Nr. 72/96, 11. Dezember 1996, B.7.1.

⁽¹⁰⁾ In demselben Urteil, B.7.4.

⁽¹¹⁾ In demselben Urteil, B.7.6.

⁽¹²⁾ In demselben Urteil, B.8.

Unter Berücksichtigung dessen, dass in einem auf ausschließliche Zuständigkeiten ruhenden System jede Situation von einem und nur einem Gesetzgeber geregelt werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass die Dekretgeber (und der Ordonnanzgeber) nur Lokalisierungskriterien annehmen können, die vereinbar sind mit denen, die der Verfassungsrichter für eine Jugendschutzregelung als vereinbar mit der Verfassung gehalten hat.

Artikel 9, § 4, des Entwurfs muss im Lichte dieser Bemerkung revidiert werden.

5.2. Artikel 14, § 2, des Entwurfs bestimmt, dass von den zuständigen Behörden anerkannte natürliche oder juristische Personen außerhalb des Gebietes deutscher Sprache mit der Ausführung der Maßnahmen bezüglich der Jugendhilfe beauftragt werden können. Vorausgesetzt wird hierfür, dass ein diesbezügliches Zusammenarbeitsabkommen oder das Einverständnis der betroffenen natürlichen oder juristischen Person vorliegt.

Eine ähnliche Regelung steht zur Zeit in Artikel 29 des Dekrets vom 20. März 1995 in der durch das Dekret vom 4. März 1996 abgeänderten Fassung. Über den Vorentwurf, aus dem das Dekret vom 4. März 1996 hervorgegangen ist, bemerkte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in seinem Gutachten 24.874/2/8 ⁽¹³⁾ Folgendes:

"Dieser Artikel zielt darauf ab, die Unterbringung eines Jugendlichen durch das Jugendgericht in einer Einrichtung außerhalb des deutschen Sprachgebietes nicht mehr dem Vorliegen eines Zusammenarbeitsabkommens zu unterstellen, sondern dem Einverständnis der betroffenen Einrichtung.

Insofern die betreffenden Einrichtungen der Zuständigkeit der Flämischen oder Französischen Gemeinschaft unterliegen, bleibt ein Zusammenarbeitsabkommen jedoch aus den Gründen erforderlich, die der Staatsrat in seinem Gutachten über den Entwurf, der zum Dekret vom 20. März 1995 über die Jugendhilfe geworden ist, dargelegt hat ⁽¹⁴⁾.

Insofern beabsichtigt wird, dass Minderjährige auch in Einrichtungen außerhalb der belgischen Grenzen untergebracht werden könnten, wie namentlich aus der Erklärung des beauftragten Beamten hervorgeht, ist ein Zusammenarbeitsabkommen allerdings nicht erforderlich. Vom Standpunkt der

⁽¹³⁾ *Parl. Dok.*, Parl. D. Gem., 1995-1996, Nr. 37/1.

⁽¹⁴⁾ *Fußnote 1 aus dem zitierten Gutachten*: Gutachten L. 22.730/8 vom 8. Februar 1994, *Parl. Dok.*, RDG, 1993-94, Nr. 122-1, (37), 39.

Einrichtung aus, kann es genügen, dass letztere mit der Aufnahme des betreffenden Minderjährigen einverstanden ist. Die Verfasser des Entwurfs müssen jedoch berücksichtigen, dass im Falle einer Unterbringung im Ausland der belgische Richter kaum wird kontrollieren können, wie seine Entscheidung ausgeführt wird; ebenso wenig wird er diesbezüglich irgendeine Zwangsmaßnahme nehmen können.

Die Verfasser des Entwurfs werden unter diesen Umständen untersuchen müssen, ob es wohl gerechtfertigt ist, die Möglichkeit einer Unterbringung in einer im Ausland gelegenen Einrichtung einzuführen. Wird die entworfene Änderung aufrechterhalten, so muß auf jeden Fall die Bedingung hinsichtlich des Zusammenarbeitsabkommens beibehalten werden, insofern zumindest die Möglichkeit einer Unterbringung in Belgien, außerhalb des deutschen Sprachgebietes, erhalten bleibt."

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 14, § 2, des Entwurfs.

FORMERFORDERNISSE

6. Obwohl es sich dem Text des Entwurfs nicht eindeutig entnehmen lässt, beschränkt sich Kapitel VI dem Beauftragten zufolge nicht auf das Aufsetzen einer Anerkennungs- und Bezuschussungsregelung für Einrichtungen, in denen nur die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden, sondern betrifft dieses Kapitel die Anerkennung und die Bezuschussung aller Einrichtungen, auch wenn sie (mit) zuständig sind für die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund der föderalen Regelung gegenüber Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, getroffen werden. Das wird übrigens in Kapitel VIII des entworfenen Dekrets bestätigt, das sich auf den Beitrag des Jugendlichen und der unterhaltspflichtigen Personen zu den Unterhalts-, Erziehungs- und Behandlungskosten bezieht und in dem ausdrücklich auf die Maßnahmen verwiesen wird, die Jugendlichen auferlegt werden, "die eine als Rechtsbruch zu bezeichnende Tat begangen haben".

Gemäß Artikel 6, § 3bis, Nr. 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der aufgrund von Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, beraten sich die betroffenen Regierungen und die betroffene Föderalbehörde miteinander über "die Angabe und Überwachung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können". Der Begriff "Überwachung" der genannten Maßnahmen weist auf die Gemeinschaftszuständigkeit hinsichtlich der Infrastruktur und der Einrichtungen hin, in denen diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Den Verfassungsgerichtshof zufolge hat die Konsultation zum Zweck, die über die Entscheidungsbefugnis verfügende Obrigkeit dazu zu verpflichten, der Auffassung einer anderen Obrigkeit Rechnung zu tragen, ohne dass die entscheidende Obrigkeit aber ihre Handlungsfreiheit verliert. Die Konsultation ist nur dann sinnvoll, wenn sie stattfindet, ehe die Entscheidung getroffen wird ⁽¹⁵⁾. Wie jede durch ein Gesetz zur Staatsreform vorgeschriebene Form einer obligatorischen Zusammenarbeit bildet die Konsultationspflicht eine zuständigkeitsverteilende Regel. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Nichtigerklärung eines Gesetzes oder Dekrets durch den Verfassungsgerichtshof führen ⁽¹⁶⁾.

Die Kapitel VI und VIII des entworfenen Dekrets beziehen sich u.a. auf die "Überwachung" der genannten Maßnahmen, so dass eine Beratung mit der föderalen Behörde hätte stattfinden müssen.

Diese Formalität muss noch erfüllt werden. Sollte der Entwurf dabei geändert werden, so müssen die geänderten Bestimmungen dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zur Begutachtung vorgelegt werden.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Delegierungen

7. Der Entwurf enthält einige Delegierungen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die wesentliche Aspekte der Regelung bezüglich der besonderen Jugendhilfe betreffen. So wird die Regierung ermächtigt, die "Rahmenbedingungen für die Ausführung der Jugendhilfemaßnahmen" festzulegen (Artikel 16, letzter Absatz), so wird das Ganze der Regierung überlassen, um eine Regelung zur Verlängerung der Hilfeleistung für den Jugendlichen, der das achtzehnte Jahr überschritten hat, auszuarbeiten (Artikel 17) und um die Beschwerdemöglichkeiten zu regeln (Artikel 25).

Gemäß den Grundsätzen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, müssen die wesentlichen politischen

⁽¹⁵⁾ Schiedshof, Nr. 2/92, 15. Januar 1992, 2.B.3.

⁽¹⁶⁾ Artikel 30bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden ⁽¹⁷⁾. Um mit diesem Grundsatz übereinzustimmen, müssen die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Delegierungen mindestens an deutliche Kriterien geknüpft werden.

8. Die Delegierungen in Bezug auf den Zugang zu den Akten (Artikel 23, § 4) und die Datenübertragung zwischen den betreffenden Diensten und Einrichtungen (Artikel 23, § 5) beeinträchtigen das Recht auf ein Privatleben, das Artikel 22 der Verfassung zufolge ausdrücklich in den Schutzbereich des Gesetzgebers fällt.

In Angelegenheiten, die durch den Verfassungsgeber dem Gesetz vorbehalten werden, ist eine Delegierung nur insofern zulässig, als die Ermächtigung ausreichend präzise festgelegt ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden ⁽¹⁸⁾.

Die in Artikel 23, §§ 4 und 5, des Entwurfs enthaltenen Delegierungen sind aufgrund der vorstehenden Erwägungen mit dem in Artikel 22 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip unvereinbar. Diese Bestimmungen müssen demzufolge revidiert werden.

9. Auch in Bezug auf die Einführung eines "Qualitätshandbuchs", nach dem der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst verfahren müssen, und den Hinweis auf die "erwähnten Vorgaben im Qualitätshandbuch" in verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs können je nach der Tragweite, die ihnen beizumessen ist, sich Fragen hinsichtlich der Delegierungsproblematik erheben (siehe Bemerkung 12).

Abfassung und Gesetzgebungstechnik

10. In einen verfügenden Text gehören nur Bestimmungen mit einer eigenen normativen Tragweite, und keine Bestimmungen, die lediglich den Inhalt anderer Vorschriften wiedergeben oder nur eine Empfehlung oder Erläuterung enthalten. Darüber hinaus sollte der Text der Rechtssprache entsprechen und in einem normativen Stil abgefasst werden, unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsregeln. Der Entwurf ist diesbezüglich an zahlreichen Stellen verbesserungsfähig: u.a. im Artikel 4, § 1, Absatz 2, und § 2, Absätze 1 und 2, in den Artikeln 5, 7, § 3, 16 und 23, § 1, Absatz 2.

⁽¹⁷⁾ Schiedshof, Nr. 31/2004, 3. März 2004, B.5.4.

⁽¹⁸⁾ Siehe bezüglich Artikel 22 der Verfassung, Schiedshof, Nr. 202/2004, 21. Dezember 2004, B.6.2.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 2

11. Wie in Bemerkung 6 bereits erwähnt wurde, hat der Beauftragte erklärt, dass die in Kapitel VI des entworfenen Dekrets genannten Einrichtungen oder Dienststellen sich auch mit der Durchführung der föderal festgelegten Maßnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, befassen. In der Praxis werden übrigens in vielen Fällen sowohl letztere Maßnahmen als auch die Maßnahmen, die nach der Regelung der Gemeinschaften angeordnet werden, in denselben Einrichtungen oder Dienststellen durchgeführt.

Für die Umschreibung des Anwendungsbereichs des entworfenen Dekrets ist das zu berücksichtigen.

Artikel 3

12. Aufgrund von Artikel 3 verfügen der Jugendhilfedienst und der Jugendgerichtsdienst über ein Qualitätshandbuch, dessen Inhalt in diesem Artikel näher bestimmt wird.

Zunächst ist zu präzisieren, wer dieses Qualitätshandbuch abfasst.

Ferner ist es nicht deutlich, welche Tragweite die darin aufgenommenen Vorschriften haben, auf die in verschiedenen anderen Bestimmungen des Entwurfs hingewiesen wird.

Wenn es sich nur um praktische Richtlinien für das Ausüben der Aufgaben der genannten Dienste ohne jede normative Tragweite⁽¹⁹⁾ handelt, ist gegen die Einführung dieses Handbuchs und den Hinweis darauf nichts einzuwenden. Anders wäre es, wenn dieses Handbuch eigentliche normative Bestimmungen enthalten würde: in diesem Fall würde es sich um eine unzulässige Delegation handeln.

⁽¹⁹⁾ Die Begründung, in der davon ausgegangen wird, dass es um ein internes Dokument geht, deutet auf diese Auslegung hin.

Artikel 4

13. Artikel 4, § 1, Absatz 3, des Entwurfs ist bedeutungslos und ist deswegen auszulassen.

14. Es muss verdeutlicht werden, was die in Artikel 4, § 2, erwähnten Präventionsarbeit und -maßnahmen beinhalten.

Artikel 7

15. In Artikel 7, § 3, ist in dem Absatz, der mit den Wörtern "Der Begleitausschuss nimmt ..." ⁽²⁰⁾ anfängt, zu präzisieren, was mit den "Anregungen der Akteure in der Jugendhilfe im Bereich der Vorbeugung" gemeint wird.

16. Aufgrund von Artikel 7, § 4, Absatz 1, wird eine Fachkraft, deren Rechtsstellung übrigens verdeutlicht werden muss, mit der Planung und Verwirklichung von Initiativen in der Prävention im Bereich Jugendhilfe beauftragt. Fraglich ist, in welchem Verhältnis die Aufgaben dieser Fachkraft zu den Aufgaben des in Artikel 7, §§ 1 bis 3, erwähnten Begleitausschusses für die Jugendhilfe stehen, der ebenfalls mit Aufgaben im Bereich der Planung und der Prävention beauftragt wird.

Artikel 10

17. Die freiwillige Jugendhilfe beruht *per definitionem* auf dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und, ab einem bestimmten Alter (siehe Bemerkung 18), des Jugendlichen; Zwangsmaßnahmen können nur von dem Jugendgericht auferlegt werden. Wenn aufgrund der Dringlichkeit Maßnahmen getroffen werden müssen, ohne dass das erforderliche Einverständnis gegeben wird, muss deshalb das Jugendgericht bemüht werden.

Die Bedingung der Freiwilligkeit wird in Artikel 10 nicht deutlich genug ausgedrückt. Zwar ist es erforderlich, dass mit den Betroffenen ein Gespräch im Hinblick

⁽²⁰⁾ Die Struktur und die Einteilung von Artikel 7, § 3, sind völlig anzupassen.

auf einen Jugendhilfevertrag geführt wird (Artikel 10, § 2); Artikel 10, § 1, der sich auf die Anhörungspflicht bezieht, gibt jedoch zu denken, dass eine Hilfemaßnahme in bestimmten Fällen ohne das Einverständnis der Betroffenen getroffen werden kann. Es ist übrigens nicht deutlich, in welchem Verhältnis Artikel 10, § 1, zu Artikel 10, § 2, steht. Das Gespräch, das letztgenannte Bestimmung vorschreibt, ist nämlich auch eine Art von Anhörungspflicht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 10 von Grund auf zu revidieren ist.

18. In Artikel 10, §§ 1, Absatz 3, und 2, Absatz 3, wird hinsichtlich der Mitteilung der Entscheidung über die Hilfemaßnahme und hinsichtlich der Unterzeichnung des Jugendhilfevertrags eine Altersgrenze von zwölf Jahren vorgesehen.

Diesbezüglich kann auf das Gutachten 42.490/3 vom 17. April 2007 ⁽²¹⁾ hingewiesen werden, in dem Folgendes bemerkt wurde:

"De bedoelde leeftijdsgrens moet worden bekeken in het licht van artikel 12, lid 1, van het Verdrag inzake de rechten van het kind. Naar luid van die bepaling verzekeren de Staten aan het kind dat in staat is zijn eigen mening te vormen het recht die mening vrijelijk te uiten in alle aangelegenheden die het kind betreffen, en wordt aan de mening van het kind een passend belang gehecht, in overeenstemming met diens leeftijd en rijpheid. Het verdrag hanteert dus geen strikte leeftijdsgrens, maar doet de uitoefening van de rechten van het kind afhangen van een beoordeling van geval tot geval, rekening houdend niet enkel met de leeftijd, maar ook met de maturiteit van het kind.

Om met de voornoemde verdragsbepaling in overeenstemming te zijn, zou het ontwerp in een soepelere regeling moeten voorzien. Er kan worden aanbevolen om de minimumgrens van twaalf jaar als algemene regel te behouden, maar om tevens te bepalen dat een jongere beneden deze leeftijd de kans moet krijgen om zijn mening te uiten en dat, als blijkt dat hij over een voldoende maturiteit beschikt, hij zijn rechten zelfstandig kan uitoefenen."

19. Artikel 10, § 2, Absatz 3 ⁽²²⁾, vierter Satz, sieht u.a. vor, dass der Jugendhilfevertrag nur von einer der Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden muss, "wenn durch die Maßnahme die Erziehung des Jugendlichen nicht unmittelbar

⁽²¹⁾ Gutachten 42.490/3 vom 17. April 2007 über einen Dekretvorentwurf "inzake bijzondere jeugdbijstand".

⁽²²⁾ Vorausgesetzt, dass der Satz, der mit den Wörtern "Der Jugendhilfedienst überprüft ..." anfängt, einen neuen Absatz bildet, was typographisch besser zum Ausdruck gebracht werden muss.

beeinträchtigt wird". Für den Staatsrat ist nicht deutlich, was mit dieser Regel gemeint wird, da jede besondere Jugendhilfemaßnahme ein positives Eingreifen in die Erziehung beabsichtigt.

20. In Artikel 10, § 2, Absatz 4, ist zu verdeutlichen, was sich aus der Feststellung ergibt, dass es "offensichtliche Hinweise" gibt, dass die Person, die den Jugendhilfevertrag nicht unterzeichnet hat⁽²³⁾, mit dem Hilfeprogramm nicht einverstanden ist. Vielleicht kann die Jugendhilfe dann nicht gewährt oder weitergeführt werden; fraglich ist jedoch, ob dies im Falle eines Desinteresses des anderen Erziehungsberechtigten auch gilt.

Artikel 11

21. In Artikel 11, § 1, Absatz 2, ist zu erwähnen, was die genaue Tragweite der "Befassung" des Jugendgerichtsdiensts mit einer "Jugendsache" ist.

Artikel 12

22. Die Struktur von Artikel 12, § 2, hinkt. Nicht nur die in Artikel 12, § 2, Absatz 3, aufgeführten Fälle können zu einer Direktklage der Staatsanwaltschaft bei dem Jugendgericht führen, sondern auch der in Artikel 12, § 2, Absatz 1, erwähnte Fall. Dieser Fall ist deshalb ebenso eine Abweichung von der in Artikel 12, § 1, vorgesehene Vorschrift.

23. Der Beauftragte erklärte, dass in dem in Artikel 12, § 2, erwähnten Fall die Sache an den Jugendhilfedienst verwiesen werden muss, um diesem Dienst die Möglichkeit zu geben, eine freiwillige Hilfe zu organisieren⁽²⁴⁾. Diese Regel ist in den Entwurf aufzunehmen. Überdies müssen die Verfasser des Entwurfs sich überlegen ob die Frist von

⁽²³⁾ Es kann angenommen werden, dass auf die in Artikel 10, § 2, Absatz 3, erwähnten Fälle hingewiesen wird, in denen der Jugendhilfevertrag nicht von allen Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden muss.

⁽²⁴⁾ Wenn eine solche Hilfe nicht organisiert wird, kann der Jugendhilfedienst aufgrund von Artikel 12, § 1, die Sache an die Staatsanwaltschaft verweisen, die das Jugendgericht erneut mit der Sache befassen kann. Fraglich ist, ob es nicht einfacher wäre, zu bestimmen, dass das Jugendgericht nach Ablauf der in Artikel 12, § 2, erwähnten Fristen mit der Sache weiterhin befasst bleibt, wenn der Jugendhilfedienst innerhalb dieser Frist nicht mitgeteilt hat, dass die Betroffenen sich mit der Leistung einer freiwilligen Hilfe einverstanden erklärt haben.

vierzehn Tagen ausreicht, um dem Jugendhilfedienst zu ermöglichen, eine freiwillige Hilfe zu organisieren.

24. Aufgrund von Artikel 12, § 2, Absatz 1, kann der Jugendrichter in allen Fällen der Gefährdung der Interessen eines Jugendlichen, deren Eilbedürftigkeit er anerkennt, auf Antrag des Prokurators des Königs vorläufig und für eine Dauer von höchstens vierzehn Tagen "jede geeignet erscheinende Maßnahme" ergreifen.

Es muss bestimmt werden, welche Maßnahmen der Jugendrichter im erwähnten Fall ergreifen kann. Dies ist um so relevanter, als es um zwingende Maßnahmen geht, die die persönliche Freiheit betreffen, so dass das in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltene Legalitätsprinzip zur Anwendung kommt.

25. Aufgrund von Artikel 12, § 2, Absatz 2, kann der Prokurator des Königs "bei Gefahr im Verzug" eine wie in Artikel 12, § 2, Absatz 1, vorgesehene vorläufige Maßnahme anordnen, die ihre Wirksamkeit verliert, wenn sie innerhalb von sieben Tagen nicht durch den Jugendrichter bestätigt wird.

Die Zuständigkeit, Zwangsmaßnahmen aufzuerlegen, muss jedoch - sicherlich wenn es um Unterbringungsmaßnahmen geht, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12, Absatz 3, der Verfassung fallen - weiter bei dem Richter liegen.

Artikel 13

26. In Anbetracht der Tatsache, dass die in Artikel 13 des Entwurfs aufgeführten, vom Jugendgericht auferlegten Maßnahmen Zwangsmaßnahmen sind und demzufolge die persönliche Freiheit einschränken, muss so genau wie möglich angegeben werden, was diese Maßnahmen beinhalten. So ist es zum Beispiel nicht deutlich, was mit dem in Artikel 13, § 1, Absatz 1, Nr. 2, erwähnten "Elternpraktikum", dem in Artikel 13, § 1, Absatz 1, Nr. 4, erwähnten "Projekt in der Jugendhilfe", den in Artikel 13, § 1, Absatz 1, Nr. 7, d), erwähnten "Bedingungen oder Verbote[n]" und dem in Artikel 13, § 1, Absatz 1, Nr. 8, erwähnten "Erziehungsprogramm" gemeint wird.

.../...

Übrigens reicht es nicht aus, eine nähere Verdeutlichung in die Begründung aufzunehmen. Die genaue Tragweite der genannten Begriffe ist im Text des Entwurfs selber zu präzisieren.

27. Aus der Begründung geht hervor, dass die Wörter "mit Ausnahme der besonderen, begründeten Dringlichkeit" die Verpflichtung betreffen, die Maßnahme auf Basis der durch die zuständigen Sozialdienste durchgeführten Sozialuntersuchung und des sich daraus ergebenden Berichts zu treffen ⁽²⁵⁾. Dies müsste deutlicher im Text des einleitenden Satzes von Artikel 13, § 1, Absatz 1, ausgedrückt werden.

28. Es ist wenig kohärent einerseits zu bestimmen, dass das Jugendgericht durch die Staatsanwaltschaft mit einer Sache befasst werden kann, nachdem sie "bei Unstimmigkeit zwischen den Betroffenen und dem Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes und bestehender Gefährdung des Jugendlichen" übermittelt wurde (Artikel 12, § 1), und andererseits zu bestimmen, dass das Jugendgericht auf Vorschlag des Jugendhilfedienstes mit einer Sache befasst werden kann, um eine oder mehrere Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 10, § 2, erwähnten Hilfeprogramms zwingend aufzuerlegen (Artikel 13, § 3). In diesem letztgenannten Fall wird nämlich *per definitionem* eine "Unstimmigkeit" zwischen dem Betroffenen und dem Mitarbeiter des Jugendhilfedienstes bestehen, und zwar hinsichtlich eines der wesentlichsten Elemente des Auftretens dieses Dienstes, nämlich des Inhalts der zu leistenden Hilfe. Fraglich ist im übrigen, ob die entworfene Regelung die grundsätzliche Freiwilligkeit der Hilfe, die von dem Jugendhilfedienst gewährt wird, nicht grundlegend beeinträchtigt.

Es ist deshalb ratsam, Artikel 13, § 3, zu überprüfen.

Artikel 14

29. In Artikel 14, § 1, muss "des Jugendgerichts oder des Jugendrichters" statt "des Jugendgerichts oder des Jugendgerichts" geschrieben werden.

⁽²⁵⁾ Siehe Bemerkung 4 zu der Zuständigkeit der Gemeinschaften zur Verhängung einer solchen Verpflichtung.

In Artikel 14, § 2, sind die Wörter ", den Prokurator des Königs" aufgrund der Bemerkung 25 auszulassen.

Artikel 15

30. Artikel 15, Absatz 1, scheint sich nicht auf die in Artikel 12, § 2, Absätze 1 und 2, vorgesehenen Fälle beziehen zu können ⁽²⁶⁾ und das sollte darin erwähnt werden.

Artikel 17

31. In Anbetracht von Artikel 1, Nr. 1, muss in Artikel 17 ein "Jugendlicher, der das achtzehnte Jahr nicht überschritten hat" statt ein "volljähriger Jugendlicher" und "eine Verlängerung einer vor diesem Alter ergriffenen Maßnahme" statt "eine Verlängerung einer vor seiner Volljährigkeit begonnenen Jugendhilfemaßnahme" geschrieben werden.

Artikel 18

32. Wie der Beauftragte erklärt hat (siehe Bemerkung 6), betrifft Kapitel VI die Anerkennung und die Bezuschussung aller Einrichtungen, in denen Jugendschutzmaßnahmen durchgeführt werden, gleich, ob es sich um die in dem Entwurf erwähnten Maßnahmen oder um Maßnahmen handelt, die aufgrund der föderalen Regelung gegen Jugendliche getroffen werden, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben.

Die Formulierung von Artikel 18, § 1, ist dementsprechend anzupassen.

Artikel 19

33. Der Inhalt und der Rechtsstatus des Geschäftsführungsvertrags, der einjährigen Konvention und des "Honorarvertrags" im Sinne des Artikels 19, Absatz 1, sind keineswegs deutlich und geben auch nicht an, wer die Vertragspartner genau sind.

⁽²⁶⁾ Siehe jedoch Bemerkung 25 zu diesem Absatz 2.

Dem ist abzuhelfen, und dabei muss dafür gesorgt werden, dass der Inhalt der erwähnten Verträge sich darauf beschränkt, praktische Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt übrigens auch für die in Artikel 22 erwähnte Konvention.

Artikel 23

34. Aufgrund von Artikel 23, § 2, ist Artikel 458 des Strafgesetzbuches auf jede Person anwendbar, die an der Ausführung des Dekrets, dessen Entwurf hier untersucht wird, beteiligt ist.

Aufgrund von Artikel 11, Absatz 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der nach Artikel 5, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet, können die Dekretgeber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Nichteinhaltung der Bestimmungen, die sie verabschieden, unter Strafe stellen und die Strafen für diese Nichteinhaltung festlegen. Diese Zuständigkeit kann jedoch nicht durch einen Hinweis auf föderale Strafbestimmungen ausgeübt werden, sondern muss in einer autonomen dekretalen Strafbestimmung enthalten sein.

35. Durch Artikel 23, § 4, wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, eine Regelung bezüglich der Einsicht in den Akten des Jugendhilfedienstes oder des Jugendgerichtsdienstes festzulegen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die allgemeine Ermächtigung im Widerspruch zu dem in Artikel 22 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip steht (siehe Bemerkung 8). Außerdem muss festgestellt werden, dass man für die Ausarbeitung einer diesbezüglichen Regelung das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das in der Verfassung und den internationalen Verträgen vorgesehene Recht auf den Schutz des Privatlebens wird berücksichtigen müssen.

Wie insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt hat, enthält dieses Recht für den Betroffenen ein grundsätzliches Recht auf Zugang zu den Daten, die ihn betreffen ⁽²⁷⁾. Dies gilt grundsätzlich auch für die Daten, die nicht bei ihm selber eingeholt werden, und für den Ursprung dieser Daten. Wenn es um Daten geht, die von einem Dritten, der um Vertraulichkeit gebeten hat, mitgeteilt werden, kann dieses Recht freilich von dem Einverständnis dieser Person abhängig gemacht werden. Im Falle einer Ablehnung dieses Einverständnisses muss jedoch eine Kontrolle durch eine unabhängige Instanz stattfinden können, die die beanstandeten Interessen gegeneinander abwägen muss ⁽²⁸⁾.

Wenn es sich um die Einsicht in den Akten des Jugendgerichtsdienstes handelt, wird dazu noch darauf geachtet werden müssen, dass das Gebiet des Gerichtsverfahrens vor den Jugendgerichten nicht betreten wird. Dieses Gebiet gehört nämlich zum föderalen Kompetenzbereich.

Artikel 24

36. Aufgrund von Artikel 24, § 1, Absatz 4, kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "auf Antrag des Betroffenen" die "Bedingungen" festlegen, unter denen eine Beteiligung an den Unterhalts-, Erziehungs- und Behandlungskosten in den darin erwähnten Umständen erlassen werden kann. Diese Bestimmung ist mit Inkonsistenz behaftet, indem der Hinweis auf einen Antrag des Betroffenen darauf hindeutet, dass es sich um eine individuelle Zuständigkeit handelt, während die Festlegung von Bedingungen darauf hindeutet, dass es um eine Verordnungskompetenz geht.

Die o.a. Bestimmung ist in Anbetracht der Absicht der Verfasser des Entwurfs neu zu formulieren.

⁽²⁷⁾ EGMR, 7. Juli 1987, Gaskin / Vereinigtes Königreich, *Publ. Cour*, Reihe A, Bd. 160; EGMR, 24. September 2002, M.G. / Vereinigtes Königreich.

⁽²⁸⁾ Siehe dieselben Urteile.

37. Die in Artikel 24, § 2, Absatz 2, aufgenommene Bestimmung zur Festlegung der Kostenbeteiligung im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen ist nicht deutlich. Es wird nämlich einerseits bestimmt, dass diese Beteiligung vorläufig festgelegt wird, was darauf hindeutet, dass sie noch durch die Entscheidung zur Sache geändert werden kann; es wird andererseits vorgesehen, dass die im Rahmen des Verfahrens zur Hauptsache getroffene Entscheidung bezüglich dieser Beteiligung ab dem Tag gilt, an dem das Urteil verkündet wird, was darauf hinzudeuten scheint, dass die Beteiligung, die im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen festgelegt worden ist, nicht mehr geändert werden kann.

Artikel 24, § 2, Absatz 2, muss deshalb überprüft werden.

Schlussbestimmung

38. Gemäß Artikel 30 tritt das Dekret, dessen Entwurf hier untersucht wird, am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft. Dieser Artikel ist auszulassen, damit jeder über eine Frist von zehn Tagen verfügt, um die neuen Regeln zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass es einen besonderen Grund gibt, um von der üblichen Frist des In-Kraft-Tretens abzuweichen. Fraglich ist sogar, da es um eine gesamte Reform der Jugendhilfe geht, ob es nicht ratsam ist, eine noch längere Frist für das In-Kraft-Treten vorzusehen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN